

DER MINISTERPRÄSIDENT

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

Vom 11. November 1982

1. Als Dank und Anerkennung für Bürger des Landes, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen oder Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben, stifte ich die

Ehrennadel
des Landes Baden-Württemberg.

2. Die Ehrennadel besteht aus Silber und zeigt das große Landeswappen mit der Umschrift
»Für Verdienste im Ehrenamt«.
Sie wird auf der linken oberen Brustseite getragen.
3. Die Ehrennadel wird vom Ministerpräsidenten verliehen.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg sind die Mitglieder der Landesregierung und die Regierungspräsidenten sowie die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.
5. Die Einzelheiten über die Ausgestaltung und über die Verleihung werden in besonderen Richtlinien festgelegt.
6. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

GABL. S. 918

STAATSMINISTERIUM

Richtlinien des Staatsministeriums über die Ausgestaltung und Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg auf Grund der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

Vom 11. November 1982 – Az. I 1145

1. Die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg können Bürger erhalten, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben und dieser Auszeichnung würdig sind.

Eine Mindestdauer von 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, die durch Volkswahl gebildet werden, bleiben außer Betracht; ebenso ehrenamtliche Tätigkeiten vor dem 10. Mai 1945. Dagegen können Tätigkeiten im kirchlichen Bereich berücksichtigt werden.

2. Bei der Prüfung der sachlichen Voraussetzungen ist zu beachten, daß unter Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen im Sinne der Bekanntmachung über die Stiftung der Ehrennadel nur solche zu verstehen sind, die eine Leistung zugunsten ihrer Mitbürger erbringen und hierbei eine beachtliche Aktivität entwickeln.
3. Es ist die Aufgabe der Antragsteller, abzuklären, ob der Auszuzeichnende sein Amt mit aktivem Engagement

ausgefüllt hat. Die Voraussetzungen für eine Ehrung sind dann nicht erfüllt, wenn ein Amt nur nominell wahrgenommen wurde.

4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind nach Nummer 4 der Bekanntmachung über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg die Mitglieder der Landesregierung und die Regierungspräsidenten sowie die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.
5. Die Anträge sind in zweifacher Fertigung ohne besonderes Anschreiben an das zuständige Regierungspräsidium zu richten. Dabei ist ein Formular entsprechend dem nachstehend abgedruckten Muster* zu verwenden.
6. Das Regierungspräsidium prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel erfüllt sind und übersendet den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Staatsministerium.
7. Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde des Ministerpräsidenten ausgefertigt.
8. Das Staatsministerium übersendet die Auszeichnung (silberne Ehrennadel und Verleihungsurkunde) unmittelbar der antragstellenden Behörde. Die Ehrennadel mit Verleihungsurkunde wird grundsätzlich durch den Antragsteller ausgehändigt. Der Ministerpräsident kann sich vorbehalten, die Ehrennadel und die Urkunde selbst auszuhändigen oder eine abweichende Regelung zu treffen.

** Anmerkung*

Eine Erstaussattung von Antragsformularen ist bei den Regierungspräsidien vorrätig. Sie können dort angefordert werden.

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 021.49)

GABL. S. 918

Anlage

Verteiler Blatt 1 an das Reg.-Präsidium
 Blatt 2 an das Staatsministerium
 Blatt 3 Aktenausfertigung
 Blatt 4 Karteikarte für das Reg.-Präsidium

Bitte Blatt 3 nach dem Ausfüllen heraustrennen und den übrigen
 Vordrucksatz **zusammenhängend** dem Regierungspräsidium zusenden.

Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

Antrag an das Reg.-Präsidium

gem. der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 11. November 1982 (GABI. S. 918)

1.	Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname (Rufname)
	Straße, Hausnr.	(PLZ) Wohnort
	Geburtsdatum, Geburtsort	Beruf
	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch.	
2.	Ehrenamtliche Tätigkeit von/bis, bei Funktion (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt) ¹⁾	
3.	Bei Tätigkeit in Vereinen o. a. Organisationen: Mitgliederzahl und Darstellung der Leistungen des Vereins zugunsten der Mitbürger ²⁾	
4.	Besondere Verdienste bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Ziff. 2: (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt) ³⁾	
5.	Bisher erhaltene Ehrungen für Tätigkeiten nach Ziff. 2	
6.	Sonstige Anmerkungen	
7.	Bezeichnung und Anschrift des Anregenden	

8. Der Antrag entspricht den Bestimmungen des Erlasses über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

Ort, Datum

Unterschrift

**An das
 Regierungspräsidium**

¹⁾ Hier ist die genaue Bezeichnung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit in den einzelnen Körperschaften, Vereinen, Verbänden und dgl. unter Angabe des Bereichs (z.B. Ortsverein, Ortsgruppe, Bezirksverband, Kreisverband usw.) einzutragen.
²⁾ Hier ist darzulegen, welche Leistungen der Verein zugunsten der Mitbürger erbringt und welche Aktivitäten er dabei entwickelt.
³⁾ Hier ist darzulegen, in welcher Weise sich der zu Ehrende durch seine ehrenamtliche Tätigkeit um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht hat.

Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

Antrag an das Staatsministerium

gem. der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 11. November 1982 (GABl. S. 918)

1.	Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname (Rufname)	
	Straße, Hausnr.	(PLZ) Wohnort	
	Geburtsdatum, Geburtsort	Beruf	Familienstand
			<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch.
2.	Ehrenamtliche Tätigkeit von/bis, bei Funktion (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt ¹⁾)		
3.	Bei Tätigkeit in Vereinen o. a. Organisationen: Mitgliederzahl und Darstellung der Leistungen des Vereins zugunsten der Mitbürger ²⁾		
4.	Besondere Verdienste bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Ziff. 2: (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt ³⁾)		
5.	Bisher erhaltene Ehrungen für Tätigkeiten nach Ziff. 2		
6.	Sonstige Anmerkungen		
7.	Bezeichnung und Anschrift des Anregenden		
8.	Der Antrag entspricht den Bestimmungen des Erlasses über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg		
	Ort, Datum	Unterschrift	

Dem
Staatsministerium
Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15

7000 Stuttgart 1

weitergeleitet.

Nach Prüfung des Antrags wird bestätigt, daß die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg gem. der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung der Ehrennadel und der Richtlinien dazu vom 11.11.1982 (GABl. S. 918) erfüllt sind.

Ort, Datum _____

Regierungspräsidium _____

Unterschrift

Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

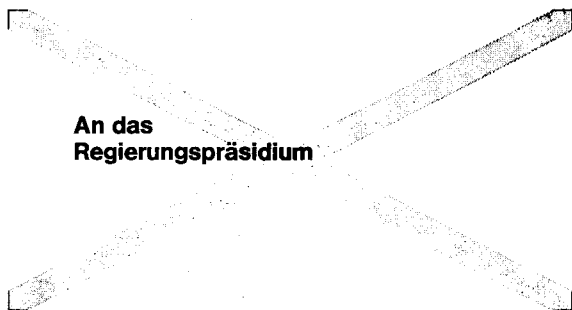
Aktenausfertigung

gem. der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 11. November 1982 (GABI. S. 918)

1. Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname (Rufname)
Straße, Hausnr.	(PLZ) Wohnort
Geburtsdatum, Geburtsort	Beruf
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch.	
2. Ehrenamtliche Tätigkeit von/bis, bei Funktion (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt) ¹⁾	
3. Bei Tätigkeit in Vereinen o. a. Organisationen: Mitgliederzahl und Darstellung der Leistungen des Vereins zugunsten der Mitbürger ²⁾	
4. Besondere Verdienste bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Ziff. 2: (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt) ³⁾	
5. Bisher erhaltene Ehrungen für Tätigkeiten nach Ziff. 2	
6. Sonstige Anmerkungen	
7. Bezeichnung und Anschrift des Anregenden	
8. Der Antrag entspricht den Bestimmungen des Erlasses über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg	

Ort, Datum

Unterschrift



**An das
Regierungspräsidium**

¹⁾ Hier ist die genaue Bezeichnung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit in den einzelnen Körperschaften, Vereinen, Verbänden und dgl. unter Angabe des Bereichs (z.B. Ortsverein, Ortsgruppe, Bezirksverband, Kreisverband usw.) einzutragen.
²⁾ Hier ist darzulegen, welche Leistungen der Verein zugunsten der Mitbürger erbringt und welche Aktivitäten er dabei entwickelt.
³⁾ Hier ist darzulegen, in welcher Weise sich der zu Ehrende durch seine ehrenamtliche Tätigkeit um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht hat.

Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

gem. der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 11. November 1982 (GABl. S. 918)

1. Familienname (ggf. Geburtsname)		Vorname (Rufname)	
Straße, Hausnr.		(PLZ) Wohnort	
Geburtsdatum, Geburtsort		Beruf	Familienstand
			<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch.

2. Erledigungsvermerke

ALLE MINISTERIEN

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Benennung von Beamten und Angestellten zur Berufung als ehrenamtliche Richter bei den Arbeits- gerichten und beim Landesarbeitsgericht

Vom 12. November 1982 – Az. I 4018/5 (IM)

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036) wird für die Landesverwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts folgendes angeordnet:

Zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht können Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes berufen werden, die innerhalb der jeweiligen Dienststelle Arbeitgeberfunktionen ausüben.

Davon kann ausgegangen werden, wenn der Vorgeschlagene als Beamter oder als Angestellter

1. in leitender Stellung ist und Weisungsrechte gegenüber mindestens drei Bediensteten ausübt oder
2. selbständig oder verantwortlich nicht nur unbedeutende Personalangelegenheiten bearbeitet oder
3. Grundsatzfragen des Arbeits- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst bearbeitet.

Für die Vorschläge ist der in der Anlage abgedruckte Personalbogen zu verwenden. A₁

Mitglieder von Personalvertretungen sollen nicht vorgeschlagen werden. Im übrigen sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern nach § 21 und § 37 Abs. 1 und Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu beachten.

Die Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. November 1979 – Az. 026 – 9/2 wird aufgehoben.

GABl. S. 922